

15.01.2018

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 609 vom 12. Dezember 2017

der Abgeordneten Arndt Klocke und Mehrdad Mostofizadeh BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/1470

Kosten für bauliche Schallschutzmaßnahmen am Flughafen Dortmund in Folge des Fluglärmschutzgesetzes

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) wurde 2007 grundlegend novelliert. Das Gesetz sieht vor, dass in der Tag-Schutzzone 1 auf Kosten des Flugplatzhalters bauliche Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden erstattet werden. In der Nacht-Schutzzone trägt der Flugplatzhalter zudem die Aufwendungen für den Einbau von Lüftungseinrichtungen in Schlafräumen. Die Landesregierung hat die Lärmschutzzonen gemäß FluLärmG am Flughafen Dortmund am 11. September 2012 mittels Rechtsverordnung festgelegt.

Nach § 2 Abs. 3 FluLärmG muss die Bundesregierung erstmalig spätestens 2017 einen Bericht über dieses Gesetz vorlegen. Dabei sollen insbesondere die Schutzzonenwerte des Lärmschutzbereiches unter Berücksichtigung des Standes der Lärmwirkungsforschung und der Luftfahrttechnik bewertet werden.

Das Umweltbundesamt hat im Mai 2017 im Vorgriff auf diesen Bericht der Bundesregierung im „Fluglärmbericht 2017 des Umweltbundesamtes“ eine Evaluation des FluLärmG vorgenommen und dabei auch die Kostenfolgen des Gesetzes für bauliche Schallschutzmaßnahmen untersucht. Auf der Basis der Rückmeldungen aus den Bundesländern (Stand: März 2017) hat das Umweltbundesamt in diesem Fluglärmbericht folgende Angaben für Nordrhein-Westfalen (ohne Differenzierung nach einzelnen Flughäfen) publiziert:

Anspruchsberechtigte in der Tag-Schutzzone 1: 531
Anspruchsberechtigte in der Nacht-Schutzzone: keine Angaben
Anzahl der gestellten Anträge: 181
Anzahl der erwarteten Anträge: 0
Anzahl der bewilligten Anträge: 0
Anzahl der abgelehnten Anträge: 3
Anzahl der zurückgezogenen Anträge: 70

Datum des Originals: 12.01.2018/Ausgegeben: 18.01.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gezahlte Erstattungsbeträge: -
Erwartete Erstattungsbeträge: -

Diese geringe Summe an zu erwartenden Schallschutzaufwendungen, die in Folge des 2007 novellierten Fluglärmgesetzes von den Flughafenbetreibern an die Lärmschutzbetroffenen zu bezahlen sind, stehen in einem großen Widerspruch zu den geschätzten hohen Kostenfolgen, welche die Arbeitsgruppe „Kostenfolgen der Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ im Jahr 2005 auf der Basis der Angaben der Luftverkehrswirtschaft ermittelt hat. Für den Flughafen Dortmund ging diese Arbeitsgruppe 2005 von 5,40 Mio. Euro Kosten für Schallschutzmaßnahmen in Folge der Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm aus.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 609 mit Schreiben vom 12. Januar 2018 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

1. Von welcher Anzahl an Anspruchsberechtigten für die Finanzierung von Schallschutzmaßnahmen in der Tag-Schutzzone 1/Nacht-Schutzzone gemäß FluLärmG geht die Landesregierung am Flughafen Dortmund aus?

Seitens der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg können pauschale statistische Erhebungen im Hinblick auf die Anzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG) nicht vorgehalten werden, da eine Vielzahl der für eine Anspruchsberechtigung relevanten Kriterien, wie bspw. die Anzahl der Wohnobjekte innerhalb der Tag-Schutzzone 1 sowie der Nachtschutzzone, die zugrunde liegenden Eigentumsverhältnisse sowie das Vorliegen möglicher Ausschlussstatbestände (vgl. bspw. § 9 Abs. 3 FluglärmG), in den Blick genommen werden müssen. Dies bedeutet, dass eine Ermittlung der Anzahl von Anspruchsberechtigten erst im Nachhinein mit einer konkreten Antragstellung (gerichtet auf Kostenerstattung) sowie deren Prüfung möglich ist.

2. Wie viele Anträge auf Kostenerstattung von Schallschutzmaßnahmen gemäß FluLärmG wurden am Flughafen Dortmund bislang gestellt?

Bei der Bezirksregierung Arnsberg wurden bislang keine Anträge gerichtet auf Kostenerstattung für bauliche Schallschutzmaßnahmen gemäß dem FluglärmG gestellt.

3. Wie viele Anträge auf Kostenerstattung von Schallschutzmaßnahmen gemäß FluLärmG wurden am Flughafen Dortmund bislang bewilligt?

Von der Bezirksregierung Arnsberg wurden folglich bislang keine Anträge bewilligt.

4. Wie erklärt sich die Landesregierung eine mögliche Diskrepanz zwischen der Anzahl an Anspruchsberechtigten für die Finanzierung von Schallschutzmaßnahmen in der Tag-Schutzzone 1/Nacht-Schutzzone gemäß FluLärmG und der tatsächlichen Anzahl an ge-stellten bzw. bewilligten Anträgen am Flughafen Dortmund?

Der § 9 Abs. 3 FluglärmG regelt betreffend die Kostenerstattung für bauliche Schallschutzmaßnahmen in der Tagschutzzone 1 sowie der Nachtschutzzone Fälle, in denen der Erstattungsanspruch entfällt. Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 FluglärmG ist eine Erstattung insbes. dann ausgeschlossen, wenn der Flugplatzhalter bereits im Rahmen freiwilliger Schallschutzprogramme oder in sonstigen Fällen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet hat, die sich im Rahmen der nach § 7 FluglärmG erlassenen Rechtsverordnung (d.h. der Zweiten Verordnung zur Durchführung des FluglärmG - 2. FlugLSV) halten. Die Vorschrift normiert ein „Verbot der Doppelentschädigung“. Die Flughafen Dortmund GmbH ist zur Kostenerstattung für baulichen Schallschutz nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.01.2000 sowie nach Maßgabe der Änderungsgenehmigung vom 29.01.2003 verpflichtet. Die Inanspruchnahme einer Kostenerstattung aufgrund dieser Rechtsgrundlagen erfüllt ggf. den Tatbestand der vorgenannten (Ausschluss-)Regelung.

5. Von welchen Folgekosten des FluLärmG am Flughafen Dortmund geht die Landesregierung aus?

Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu Frage 1 ist eine pauschale Abschätzung zu den noch zu erwartenden Folgekosten des FluglärmG nicht möglich.